

# Antrag auf Ausgabe einer Vorfeldzulassung für selbstangetriebene Fahrzeuge/Geräte/Fahrräder

## Antrag bitte vollständig in Druckschrift ausfüllen

- KFZ mit Windschutzscheibe   
  KFZ ohne Windschutzscheibe   
  Fahrrad

Beantragende Firma: .....	FDG: .....
Straße: .....	Center/Abteilung: .....
Ort: .....	Org.-Kzz: .....
Ansprechpartner: .....	Ansprechpartner: .....
E-Mail: .....	E-Mail: .....
Telefon: .....	Telefon: .....
Fax: .....	Fax: .....

## Gültigkeit:

Dauer der Berechtigung max. ein Kalenderjahr oder befristet vom: ..... bis: .....

- Nachweis einer UVV-Prüfung ist beigefügt (bei Fahrzeugen und Geräten ohne Straßenzulassung)

Nr.	Kennzeichen	Fabrikat	Begründung / Einsatzart	Vignetten-Nr.
1				
2				
3				
4				
5				

_____	_____	_____
Antragsdatum	Firmenstempel antragstellende Firma	Unterschrift antragstellende Firma

## Befürwortung des Antrages\* (auszufüllen, wenn Antragsteller im Auftrag der FDG oder als Subunternehmer eines am Flughafen ansässigen Kunden handelt)

- Center/Abteilung der FDG  
 Kunde der FDG (z. B. Luftverkehrsgesellschaft, Mieter, Pächter)

Center/Abteilung/Kunde: .....

Ansprechpartner: ..... Telefon-Nr.: .....

- Antrag wird befürwortet                     
  Antrag wird nicht befürwortet, weil ... (siehe Anlage)

_____	_____
Datum	Unterschrift Center/Abteilung/Kunde

## Genehmigung Security - Luftsicherheit - Ausweisstelle

- Antrag wird genehmigt                     
  Antrag wird nicht genehmigt

_____	_____
Datum	Unterschrift Leiter OSLA / OPV (außerhalb der Öffnungszeiten von OSLA)

## Empfangsbestätigung

Vorfeldzulassung erhalten:

_____	_____	_____	_____
Datum	Ausweisnummer	Name in Druckbuchstaben	Unterschrift Empfänger

Original mit Firmenstempel: Antragsteller → \*ggf. Center/Abteilung oder Kunde → OSLA  
 Kopie: Antragsteller

## Haftungsübernahmeerklärung und sonstige Regelungen/Vorgaben

Die antragstellende Firma haftet sowohl gegenüber der Flughafen Düsseldorf GmbH (FDG) als auch gegenüber Dritten in vollem Umfang für alle unmittelbaren Schäden, die anlässlich der Benutzung des Fahrzeuges/des Fahrrades auf dem Gelände der Flughafen Düsseldorf GmbH entstehen. Die antragstellende Firma stellt die FDG in diesem Zusammenhang auch von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

Das Fahrzeug/das Fahrrad, für das eine Vorfeldzulassung beantragt wird, muss verkehrssicher sein und über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen. Hierbei gelten folgende Regeln:

- straßenzugelassenes Fahrzeug: Deckungssumme 50 Mio. EUR Pauschal sowie 8 Mio. EUR (je geschädigter Person) für Personenschäden
- bei Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen der Bodenabfertigungsdienstverordnung (BADV) mit dem straßenzugelassenen Fahrzeug sind, sofern erforderlich, die Deckungssummen Pauschal und Personenschäden einheitlich auf die Mindestdeckungssummen gemäß der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste anzuheben oder die Differenz der Deckungssummen über eine bestehende Haftpflichtversicherung für BADV-Tätigkeiten zu decken
- nicht straßenzugelassene Fahrzeuge sind grundsätzlich über eine Haftpflichtversicherung zu versichern
- Schäden an Luftfahrzeugen dürfen weder in der Kraftfahrzeughaftpflicht- noch in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung ausgeschlossen sein

Auf dem Gelände der FDG gilt die Flughafenbenutzungsordnung in Verbindung mit der Straßenverkehrsordnung. Das Dokument (Vignette) zur Vorfeldzulassung\* bleibt Eigentum der FDG.

Die FDG prüft die Notwendigkeit und Dauer der beantragten Vorfeldzulassung. Ferner bei BADV-Tätigkeiten auch die Gültigkeit und den Umfang der Kraftfahrzeugversicherung bzw. der Deckung durch die Haftpflichtversicherung durch Überprüfung der vorzulegenden Versicherungspolice \*\*. Darüber hinaus wird die FDG Fahrzeugen, die längere Zeit unbenutzt Parkraum in Anspruch nehmen, die Vorfeldzulassung entziehen sowie falsch oder verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Halters umgehend abschleppen lassen.

Die Vorfeldzulassung wird in Form einer Zulassungsvignette (TAG) mit elektronischem Datum der Gültigkeit erteilt, die gut sichtbar an der Windschutzscheibe (nach Möglichkeit im oberen mittleren Bereich) bzw. am Rahmen des Fahrrades aufzukleben ist. Die Vignette ist nur gültig, wenn der Fahrer des Fahrzeuges im Besitz eines für die beantragten Bereiche gültigen Flughafenausweises ist und über einen Betriebsführerschein verfügt. Sämtliche Fahrzeuginsassen müssen ebenfalls einen entsprechenden Flughafenausweis besitzen. Beim Betreten bzw. Befahren des Vorfeldes müssen die Flughafenausweise für jedermann deutlich erkennbar offen an der Oberbekleidung getragen werden.

Die Vignette (TAG) ist der FDG-Ausweisstelle unverzüglich zurückzugeben, wenn

- die Gültigkeit der Vignette (TAG) abgelaufen ist,
- die Notwendigkeit zum Befahren des Vorfelds nicht mehr gegeben ist,
- sonstige Voraussetzungen zum Besitz nicht mehr vorliegen.

Die ordnungsgemäße Entfernung der Vignette (TAG) aus/von dem Fahrzeug und dessen Vernichtung sind der Ausweisstelle schriftlich oder per E-Mail zu bestätigen.

Bei einem Verstoß gegen die vorgenannten Regelungen ist die FDG im Rahmen ihres Hausrechtes berechtigt, die Vorfeldzulassung unverzüglich einzuziehen. Darüber hinaus kann eine straf- und zivilrechtliche Verfolgung eingeleitet werden.

\* Alle abzurechnenden Leistungen werden der antragstellenden Firma gemäß des jeweils gültigen Verzeichnisses der Leistungsentgelte der FDG in Rechnung gestellt.

\*\* diese Prüfung erfolgt durch den Geschäftsbereich Operations und Sicherheit

**Die o. g. Haftungsübernahmeerklärung und die Regelungen/Vorgaben zur Erteilung einer Vorfeldzulassung werden zur Kenntnis genommen und akzeptiert.**

Datum	Firmenstempel	Unterschrift antragstellende Firma